



# Förderrichtlinie der Gemeinde St. Leon-Rot

[Stand 10.12.2020]

## Mobilitätsförderprogramm

Die Gemeinde St. Leon-Rot fördert im Rahmen des Klimaschutzes und der Mobilitätswende den Umstieg auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel wie dem Fahrrad oder E-Bike. Mit dem Mobilitätsgutschein soll der Einstieg zur Nutzung des ÖPNV's und des Carsharings erleichtert werden.

### 1. Gegenstand der Förderung

#### 1.1 Fahrrad/E-Mobilität

Die Gemeinde St. Leon-Rot fördert den Kauf von neuen Fahrrädern, Lastenfahrrädern, E-Bikes (Pedelects) und E-Lastenfahrrädern bis 25 km/h, Fahrradanhängern, Kindersitzen für Fahrräder und elektrisch angetriebene Motorroller bis 11 kW Leistung.

Alle geförderten Fahrzeuge müssen entsprechend den Anforderungen der StVO mit z. B. Beleuchtung, Klingel und Bremsen ausgestattet sein.

Es sind nur serienmäßig konzipierte Räder förderfähig. Eigenbauten sind nicht förderfähig.

#### 1.2 Mobilitätsgutschein

Die Gemeinde St. Leon-Rot fördert den Einstieg in die Nutzung des ÖPNV und des Carsharings. Dafür werden auf Antrag Mobilitätsgutscheine ausgegeben.

### 2. Förderumfang

#### 2.1 Fahrrad/Elektromobilität:

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Gemeinde St. Leon-Rot den Kauf von neuen Fahrrädern, Lastenfahrrädern, E-Bikes (Pedelects) und E-Lastenfahrrädern bis 25 km/h, Fahrradanhängern, Kindersitzen für Fahrräder und elektrisch angetriebene Motorroller bis 11 kW Leistung durch Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde St. Leon-Rot.

Gefördert werden nur Privathaushalte. Pro Bürger/Bürgerin darf nur ein Antrag für ein Fahrzeug im Förderzeitraum gestellt werden.

#### 2.2 Mobilitätsgutschein:

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Gemeinde St. Leon-Rot den Kauf von Einzel- oder Mehrfahrtenkarten im VRN Gebiet. Auch Einzelfahrten im eTarif des VRN werden gefördert.

Ebenfalls wird die Nutzung von Carsharing gefördert. Es werden nur die Nutzungskosten (Zeit- und Kilometerpreis) erstattet. Es werden keine Gebühren wie Anmeldung, Verspätung, Verschmutzung etc. erstattet.

Für den Mobilitätsgutschein kann ein Antrag pro Bürger/Bürgerin pro Jahr gestellt werden.

### 3. Fördervoraussetzungen:

- Das geförderte Fahrzeug unter 2.1 wird nur vom Käufer oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern für mindestens 36 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft.
- Doppelförderungen, z.B. durch Landes- oder Bundesmittel sind nicht zulässig.

### 4. Zuschusshöhe

#### 4.1 Fahrrad/Elektromobilität

Der Zuschuss beträgt max. 50 % des Kaufpreises. Bei dem Erwerb eines in St. Leon-Rot ansässigen Unternehmens wird die höhere Fördersumme gewährt.

Die maximalen Fördersummen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

| <b>Fahrrad:</b>                            | <b>Max. Fördersumme Erwerb:</b> | <b>Max. Fördersumme Erwerb bei einem in St. Leon-Rot ansässigen Unternehmen</b> |
|--|---------------------------------|---|
| Fahrrad:                                   | 100 €                           | 150 €   |
| Fahrradanhänger:                           | 200 €                           | 250 €   |
| Kindersitze für Fahrräder                  | 40 €                            | 50 €  |
| Lastenfahrrad:                             | 500 €                           | 700 €   |
|  |                                 |   |
| <b>E-Mobilität</b>                         |                                 |   |
| E-Bike (Pedelects) im Sinne von StVZO §63a | 500 €                           | 700 €   |
| E-Roller (bis 11kW)/<br>E-Lastenrad        | 700 €                           | 900€  |

#### 4.2 Mobilitätsgutschein

Der Zuschuss für Einzel-, Mehrfahrtenkarten und eTicket-Einzelfahrten im VRN-Gebiet beträgt max. 50 € p.a. und Antrag. Es werden keine Zeitkarten gefördert.

Der Zuschuss für die Nutzung von Carsharing beträgt max. 100 € p.a. und Antrag.

Insgesamt beträgt die Förderhöhe des Mobilitätsgutscheines bei einer Kombination aus Carsharing und ÖPNV Fahrkarten max. 100 € p.a. und Antrag. Wobei der ÖPNV-Anteil mit maximal 50 € p.a. und Antrag gewährt wird.

### 3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

### 4. Zuschussverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Dem schriftlichen Antrag muss eine Kopie des Personalausweises beiliegen.

Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt mit dem Antrag auf Auszahlung und dem Vorlegen der Rechnungen/Belege.

## **5. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind nur Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde St. Leon-Rot

## **6. Bewilligungsstelle**

Anträge werden bearbeitet durch die:

**Gemeinde St. Leon-Rot  
Bauamt  
Klimaschutz  
Rathausstraße 2  
68789 St. Leon-Rot  
Tel. 06227 / 538-325**

**E-Mail: Klimaschutz@st-leon-rot.de**

## **7. Antragsstellung**

Die Antragstellung und Bewilligung der Mittel (Förderbescheid/Mobilitätsgutschein) hat **vor** dem Kauf zu erfolgen.

Die Antragsstellung muss im Förderzeitraum erfolgen.

Der Kauf kann auf eigenes Risiko im Förderzeitraum auch vor der Antragsstellung erfolgen. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht in diesem Fall aber nicht.

Die Bewilligung der Förderung wird auf 6 Wochen befristet. Innerhalb dieser Zeit muss der Kauf durch eine Rechnung belegt werden. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch. Bei z. B. Lieferverzögerungen kann der Antrag formlos verlängert werden. Entsprechende Nachweise können vom Fördergeber angefordert werden.

Der Mobilitätsgutschein gilt nur für Fahrten und die Nutzung im jeweiligen Förderjahr und Förderzeitraum. Der Antrag für den Mobilitätsgutschein muss im Förderzeitraum gestellt werden. Für die Erstattung müssen die Belege mit dem Antrag und der Gutscheinnummer bis zum 15.12 des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto veranlasst. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist nicht möglich.

## **6. Widerrufsmöglichkeiten**

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Anforderungen der Förderbedingungen nicht erfüllt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2022 befristet.